

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/050/2026

Amt:	Fachbereich II	Datum: 30.03.2026
Verfasser:	Der Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit	08.04.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	16.04.2026	nicht öffentlich
Rat	23.04.2026	öffentlich

Lärmaktionsplan Gemeinde Stadland

1. Entwurf

Sach- und Rechtslage:

Für die Überarbeitung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Stadland wurde vom Rat der Gemeinde Stadland um Ergänzung bzw. Korrektur der folgenden Punkte gebeten:

- zu 1.3.: *Die Ortschaft Kleinensiel ist von Bahnlärm betroffen*

- zu 2.3.: *folgende Gebäude an der Zufahrt zum Wesertunnel (ebenfalls B437) sind ebenfalls mit Lärm belastet und müssten ergänzt werden:*

- *Havendorfersand 11, 26935 Stadland – Kleinensiel*
- *Havendorfersand 12, 26935 Stadland – Kleinensiel*
- *Deichstraße 13, 26935 Stadland – Kleinensiel*

- zu 3.1.: *Lärmschutzwände sind im Bereich des Wesertunnels nicht vorhanden. Die vorhandenen Wände erfüllen andere Zwecke.*

Zu 1.3.

Für die Eisenbahnstrecken des Bundes erstellt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) einen bundesweiten Lärmaktionsplan. Der Lärm durch Eisenbahnverkehr ist somit nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans der Gemeinden.

2.3 + 3.1

Die Betroffenheiten im Bereich der Anschlussstelle B437 / Wesertunnel, zwischen B212 bis östliche Gemeindegrenze, ist gemäß Lärmkartierung mit „0“ erfasst (sh. Seite 11 und 12 Lärmaktionsplan Stadland). Maßnahmen für eine mögliche Lärminderung (Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit etc.) kann die Gemeinde beim Straßenbaulastträger (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) beantragen. Der Straßenbaulastträger muss die mögliche Umsetzung der Maßnahme mit sonstigen Belangen abwägen.

Weiter wurde protokolliert:

- *der Hinweis, dass durch weitere Reduzierungen beim Tempo auch die Geräusche um bis zu zwei Dezibel reduziert werden können. (50 auf 30 und 100/70 auf 50)*
- *Umsetzung in Bereichen mit Kitas, Schulen, Kirche, Senioren*

Der Hinweis der Lärmminimierung durch Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit ist im Gutachten (sh. S. 11 ff.) beschrieben. Mögliche Einzelmaßnahmen sind an konkret Situationen zu prüfen. Der Lärmaktionsplan enthält neben der Analyse Beschreibungen von lärmreduzierenden Maßnahmen und gemeindebezogen kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmenvorschläge (sh. S. 19 und 20). Mögliche Umsetzungen von Einzelmaßnahmen sind in den konkreten Fällen zu prüfen.

Zu den Punkten 7 Berücksichtigung vorhandener Planungen (S. 14) und 10 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung (S. 20) hat die Verwaltung dem Gutachter Informationen geliefert. Diese werden aktuell vom Gutachter in den Lärmaktionsplan eingearbeitet. Die Endfassung des Entwurfs des überarbeiteten Lärmaktionsplans lag der Verwaltung bei Redaktionsschluss der Vorlage noch nicht vor.

Finanzierung:

Die Erstellung des Lärmaktionsplans ist Aufgabe der Gemeinde und aus dem Haushalt zu finanzieren. Haushaltsmittel sind vorhanden.

Beschlussempfehlung:

Dem überarbeiteten Lärmaktionsplans 2024 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die geänderte Fassung unmittelbar nach Fertigstellung zur Verfügung zu stellen.

Anlagen:

Vorentwurf des Lärmaktionsplans
Endfassung des Entwurfs des Lärmaktionsplans wird nachgereicht.

2025-10-01 LAP zur Vorlage 27_2025 und 50_2026 zum UKNA 25.01.2025